

Das Finanz-QMS: Schutz vor Hinzuschätzungen

Die Anforderungen an die Buchführung werden immer höher. Die jetzt erforderliche Verfahrensdokumentation fürs Finanzamt hat allerdings durchaus positive Nebeneffekte.

In der guten alten Zeit, als die Buchführung noch durch Eintragungen mit Tinte in gebundene Kladden erfolgte, war vieles einfacher – auch für die Finanzverwaltung. Die Zahlenwerke konnten ohne aufwändige Vorkenntnisse von einem Prüfer nachvollzogen und kontrolliert werden. Eine der größten Fehlerquellen war das simple Additionsversehen.

DIGITALE BUCHFÜHRUNG EIN GIGANT AN EFFIZIENZ UND WIRTSCHAFTLICHKEIT

Die digitale Buchführung von heute ist, verglichen damit, selbstverständlich ein Gigant an Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Zugleich aber sieht sich der Betriebsprüfer hunderten von unterschiedlichen Branchen mit verschiedensten Softwarelösungen und Systemarchitekturen gegenüber. Weiß schon so mancher Praxisinhaber nicht hundertprozentig, was in seiner Computerwelt abläuft und wo oder wie er drücken muss, um die gewünschte Auswertung zu erhalten, so sind die Anforderungen für die Finanzverwaltung noch um vieles problematischer.

Diese asymmetrische Informations- und Prüfungssituation soll nun ausgeglichen werden, und deshalb wurde in dem Regelwerk der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) die Pflicht zur Erstellung einer sogenannten Verfahrensdokumentation eingeführt.

Es handelt sich dabei um eine Art Finanz-QMS, in dem sämtliche finanzrelevanten

Für die Steuerjahre ab 2016 gilt die klare Anweisung, konsequent und unnachgiebig das Vorliegen der Verfahrensdokumentation abzufragen und Mängel gegebenenfalls zu sanktionieren.



Praxisvorgänge systematisch beschrieben werden. Das Ziel dieses Instruments ist einerseits eine Art Selbstkontrolle und andererseits, noch viel wichtiger, eine strukturierte Informationsquelle für die Betriebsprüfung. Der Arzt soll mit der Verfahrensdokumentation letztlich dem Betriebsprüfer eine Art „Gebrauchsanweisung“ zum Verständnis der steuerrelevanten Praxisvorgänge liefern. Dabei sind Hardware und Software zu beschreiben, sowie wichtige Vorgänge wie Einkauf, Kasse und Faktura sprachlich abzubilden.

Wie dies im Einzelnen zu erfolgen hat, ist in den GoBD nur höchst abstrakt formuliert, da die Vorgaben ja für jede erdenkliche Branche mit jedweden Hard- und Softwarelösungen passen sollen. Die konkrete Umsetzung muss deshalb letztlich immer aus dem beschriebenen Zweck der Verfahrensdokumentation erschlossen werden. Dabei

ist klar, dass eine Arztpraxis vergleichsweise wesentlich geringere Dokumentationsanforderungen stellt, als zum Beispiel ein produzierendes Unternehmen des Mittelstandes. In Bezug auf die Praxissoftware kann und soll auf die Unterlagen des Herstellers Bezug genommen werden, lediglich individuelle Einstellungen und Anpassungen müssen selbst erläutert werden.

VERFAHRENSDOKUMENTATION ZUSATZAUFWAND, DER SICH LOHNT

Die Erstellung einer Verfahrensdokumentation ist selbstverständlich ein nicht sehr willkommener Zusatzaufwand. Gleichwohl lohnt sich die Erstellung, denn das Fehlen der Verfahrensdokumentation stellt einen wesentlichen formellen Mangel der Buchführung dar, welcher durch Hinzuschätzungen „bestraft“ werden kann. Während sich die Betriebsprüfung für weiter zurückliegende Prüfungszeiträume noch häufig kulant zeigt, so besteht für die Steuerjahre ab 2016 die klare Anweisung, konsequent und unnachgiebig das Vorliegen der Verfahrensdokumentation abzufragen und Mängel gegebenenfalls zu sanktionieren.

Wie immer kann eine zusätzliche Pflicht aber auch positiv gesehen werden. Da die Verfahrensdokumentation dazu zwingt, sich mit Prozessen und Abläufen in der Praxis zu befassen, kann sie gleichzeitig dazu genutzt werden, um Strukturen zu optimieren und die Praxis von innen heraus in der Organisation noch einmal zu hinterfragen. So mancher Arzt hat auf diese Weise seine Praxis noch einmal ganz neu kennengelernt.